k. othmer
landschaftsArchitektur

fritz-blank-str. 61, 33334 gütersloh
Fon 05241.40248-0

herbstreit
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

alte bahnhofstraße 56, 44892 bochum
Fon 0234.92797-0

65. FNP-ÄNDERUNG B-PLAN NR. 372 "WOERMANNSTRAßE" DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Stadt Rheda-Wiedenbrück
FB Stadtplanung/Bauordnung
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Bearbeiter: Dipl.-Geogr./Ökol. M. Stolzenburg

Projekt-Nr.: 10 B 356 L

Bochum, Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorbemerkungen 3
1.1 Anlass 3
1.2 Aufgabenstellung 3

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen 4
2.1 Relevante Verbote in § 44 BNatSchG und Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG 4
2.2 Planungsrelevante Arten 5

3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich 6
3.1 Biotopstrukturen 6
3.2 Planungsrelevante Arten 7

4 Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG 9
4.1 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten 9
4.3 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere 12

5 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung 13

6 Literatur- und Quellenverzeichnis 14

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück betreibt das Bauleitplanverfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 372 "Woermannstraße" im östlichen Bereich des Stadtteils Rheda. Sie beabsichtigt, die derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Bebauung als Gewerbe-, Misch- und Sondergebiet zuzuführen.

Der Bebauungsplan sieht Bauplätze für rund 50 Wohneinheiten, zwei Hektar Mischgebietsfläche für „leichtes Gewerbe“ sowie mehrere hundert Stellplätze für das benachbarte A2-Forum vor.

Mit Überplanung dieser derzeit überwiegend unversiegelten Flächen geht ein Freiflächen- und Vegetationsverlust und damit verbunden auch ein Verlust von Lebensräumen verschiedener Tier- und Pflanzenarten einher.

Es ist zu prüfen, ob durch diese Inanspruchnahme von Lebensräumen artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden.

1.2 Aufgabenstellung

Bei Planungsvorhaben und Eingriffen wird vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, der ein eigenständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bzw. vergleichbare Ausführungen in themenbezogenen Fachgutachten zugrunde liegt.

Vor diesem Hintergrund wird vorliegend ein Artenschutzrechtlicher Beitrag erstellt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange für die geplante Bebauung dargestellt und bewertet werden.

Der Fachbeitrag wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) des MUNLV[1] erstellt. Er lehnt sich an der Methodik der derzeit in Nordrhein-Westfalen allgemein verwendeten fachlichen Grundlage des MUNLV "Geschützte Arten in NRW" unter Verwendung des Fachinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) an.

[1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zwischenzeitlich übergegangen in Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1 Relevante Verbote in § 44 BNatSchG und Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich an verschiedenen Stellen Vorgaben zum Artenschutzrecht. Die Regelungen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen und Gefährdungen der besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, ist im Falle von Planungen und Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Arten untersucht und beurteilt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es demnach verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).

Gemäß § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In Absatz 5 des § 44 BNatSchG finden sich weitere Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Eingriffen. Demnach sind bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG bzw. im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, nur noch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und nach § 54 Absatz 1 Satz 2 geschützte Arten, die in Ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist, relevant. Bei anderen betroffenen, besonders und streng geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf die Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die nach § 54 Absatz 1 Satz 2 geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbote nach Nr. 1 (s. o.) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie gilt dies entsprechend.

Kann die weitere Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. An dieser Stelle greift der § 45 (7) BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen, unter anderem

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert bzw. gemäß Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in einem günstigen Zustand verbleibt.

2.2 Planungsrelevante Arten

Gemäß den obigen Darstellungen bleibt die artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Dennoch umfassen diese der Prüfung unterliegenden Gruppen noch zahlreiche Arten und es müssten auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten" (z. B. Amsel, Kohlmeise) einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden, was vor dem Hintergrund der Erfassungs- und Prüfmethodik zu grundlegenden Problemen in der Planungspraxis im Hinblick auf Arbeitsökonomie und Finanzierung führt (KIEL 2007).

Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Bei den streng geschützten Arten werden nur solche berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Durchzügler und Wintergäste müssen in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten. Aktuell als verschollen oder ausgestorben geltende Arten sowie sporadische Zuwanderer und Irrgäste werden hingegen ausgeschlossen.

In die Betrachtung der europäischen Vogelarten werden neben den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) aufgeführten und den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL auch die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter einbezogen. Zusätzlich gelten die zu den streng geschützten Arten formulierten Anforderungen. Die übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen.

3 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich

Eine zielgerichtete Prüfung bei der Zulassung des Vorhabens hinsichtlich der Folgen für den Artenschutz erfordert die Ermittlung der relevanten Arten. Als solche werden die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten betrachtet, die im Untersuchungsgebiet bzw. dem Wirkbereich des Vorhabens vorkommen können.

Methodik und Untersuchungstiefe des Arteninventars unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Im vorliegenden Fall wird das Arteninventar anhand einer Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Größe der Eingriffsfläche, ihrer relativ geringen Strukturvielfalt und der im Umfeld vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsstrukturen als Störfaktoren ist ein geringes Arteninventar zu erwarten und erscheint eine konkrete Bestandserfassung vor Ort nicht erforderlich.

Daher wird im Sinne einer Potenzialabschätzung für die für das Messtischblatt 4115 Rheda-Wiedenbrück im Fachinformationssystem (FIS) Artenschutz des LANUV verzeichneten, in dem Raum vorkommenden planungsrelevanten Arten die Möglichkeit eines Vorhandenseins von Lebensstätten dieser Arten auf der Vorhabenfläche geprüft. Weiterhin wurden auch die Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld herangezogen. Zudem wurde eine intensive Ortsbesichtigung, speziell im Hinblick auf mögliche Fledermausvorkommen, vorgenommen.

3.1 Biotopstrukturen

Das Plangebiet wird im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt. Auf ihr befinden sich drei Hofstellen, von denen noch eine im Nebenerwerb mit geringer Viehhaltung betrieben wird. Im Norden und Westen ist das Gebiet von kleinteiliger Wohnbebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern umgeben. Im Süden begrenzt die Gütersloher Straße, an die sich südlich das A 2-Forum anschließt, das Plangebiet. Im Osten wird das Gebiet von der B 64 begrenzt. Beide Straßen weisen eine hohe Verkehrsdichte auf.

Mit Intensiväckern, strukturarmen Mähwiesen sowie einer gärtnerisch genutzten Fläche sind im Plangebiet typische Biotoptypen der intensiv landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft zu finden. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen liegen drei einzelne (z. T. ehemalige) landwirtschaftliche Gebäude, umgeben von teilweise älteren Einzelbäumen (Eichen, Obstbäume); eine sehr alte Eiche ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Im Südosten befindet sich ein P + R-Parkplatz mit Gehölzpflanzungen. Entlang der B 64 befindet sich eine lineare Immissionsschutzpflanzung. An der Gütersloher Straße im Süden ist eine Baumreihe angepflanzt.

Schutzwürdige Biotopstrukturen kommen außer der erwähnte Eiche (Naturdenkmal) auf der Planungsfläche nicht vor. Im Biotopkataster verzeichnete schutzwürdige Biotope finden sich erst im Umfeld von 500 m - 1.000 m nördlich, östlich und südwestlich der Fläche, in Form von Gewässer- und Auenbiotopen sowie Gehölzstrukturen.

3.2 Planungsrelevante Arten

Das Plangebiet umfasst eine allseitig von Siedlungs- und Verkehrsstrukturen umgebene, verbliebene Freifläche im randlichen Siedlungsbereich. Die skizzierte Biotopausstattung bietet überwiegend nur weit verbreiteten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Das Gebiet ist wenig strukturiert und arm an Kleingehölzen. Der vorhandene Baumbestand ist insgesamt gering und überwiegend handelt es sich dabei um Bäume jüngeren bis mittleren Alters. Nur einige wenige alte Eichen, darunter ein mächtiger, als Naturdenkmal ausgewiesener Einzelbaum, finden sich in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Gebäude.

Bei einer Ortsbegehung wurden in dem gebiet nur Kulturfolger-Arten wie Kohlmeise, Amsel, Grünfink, Ringeltaube und Rabenkrähe gesichtet. Die benachbarten Wohnsiedlungen, drei auf der Fläche befindliche Einzelhöfe sowie die angrenzenden, z. T. stark befahrenen Straßen stellen erhebliche Störfaktoren dar, die störungsempfindliche Arten nicht erwarten lassen.

Im Fundortkataster des LANUV sind keine konkreten Artenfunde für das Plangebiet und seine weitere Umgebung vermerkt. Die nächstgelegenen Fundpunkte liegen ca. 1 km östlich im Bereich des Sandabgrabungsgewässers "Schiffheide" (Eisvogel, Flussuferläufer) sowie 1 km südwestlich an den Gewässern im Schlosspark (Wasserfledermaus, Eisvogel). Für diese Arten besitzt das Plangebiet keine Bedeutung.

Die Tabelle in Anhang 1 enthält die Artenvorkommen im Messtischblatt 4115 für die Lebensraumtypen Acker, Fettwiesen, Kleingehölze, Gebäude gemäß Fachinformationssystem des LANUV. Neben Gefährdungsgrad (Rote Liste NRW) und Schutzstatus (verschiedene artenschutzrelevanten Richtlinien) wird insbesondere auch darauf hingewiesen, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen oder nicht auszuschließen ist. Hierfür erfolgte ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen einschließlich der vorhandenen Störeinflüsse (Siedlungs- und Verkehrsstrukturen). Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Untersuchungsraum und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden. Besonders störanfällige Arten können aufgrund der Störeinflüsse insbesondere durch den Straßenverkehr ebenfalls ausgeschlossen werden.

Amphibien, Libellen und geschützte Arten anderer Artengruppen können aufgrund der Lebensraumausstattung gänzlich ausgeschlossen werden.

Folgende planungsrelevante Artenvorkommen können im Vorhabensgebiet aufgrund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden:

Gartenrotschwanz	Breitflügelfledermaus
Mäusebussard	Fransenfledermaus
Mehlschwalbe	Großer Abendsegler
Rauchschwalbe	Kleiner Abendsegler
	Zwergfledermaus

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der Messtischblatt-Arten ergibt, dass nur wenige planungsrelevante Vogelarten das Plangebiet potenziell nutzen könnten. Für charakteristische Arten der strukturreichen Kulturlandschaft bietet das Plangebiet eine zu geringe Strukturvielfalt, für typische Offenlandarten ist das Gebiet dagegen zu klein und die umgebenden Störwirkungen zu groß. An den alten Eichen konnten nach Inaugenscheinnahme keine Höhlen entdeckt werden, die für Höhlenbrüter oder Fledermäuse geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhemöglichkeiten bieten könnten. Somit sind potenziell nur Brutvorkommen von Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sowie Gartenrotschwanz und Mäusebussard als mögliche Nahrungsgäste zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich auch für verschiedene Fledermausarten als Lebensraum geeignet. Allerdings stellt das Gebiet aufgrund seines geringen Gehölzbestandes keinen besonders günstigen Fledermaus-Lebensraum dar.

Eine intensive Besichtigung der Hofstellen auf der Planungsfläche von außen ergab keine Hinweise auf Nistplätze der beiden Schwalbenarten. Ebenso konnten keine geeigneten Höhlenbäume als potenzielle Wochenstuben von Fledermäusen im Plangebiet oder als potenzielle Brutplätze von Höhlenbrütern gesichtet werden. Die sehr alte Eiche (Naturdenkmal) bleibt erhalten und wird in die Planung integriert. Die Gebäude sind zwar alle verklinkert, haben also ein zweischaliges Mauerwerk, der Zustand der Verklinkerung ist aber an allen Gebäuden sehr gut, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse konnten am Mauerwerk und an den Dachstühlen von außen nicht gesichtet werden. Alle Gebäude werden aktuell genutzt, leer stehende Gebäude sind nicht vorzufinden. Somit erscheint es unwahrscheinlich, dass Fledermäuse Kellerräume oder Dachböden als Winterquartier nutzen könnten.

Auch eine Befragung einer Anwohnerin ergab, dass Vorkommen von Fledermäusen in dem Gebiet nicht bekannt seien. Quartiere in den hofnahen Gebäuden oder in den Gebäuden seien ebenfalls nicht bekannt. Auch auf Vorkommen von Schwalben (Nester an oder in Gebäuden) gebe es keine Hinweise.

4 Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG

4.1 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten

Rauchschwalbe, Mehlschwalbe
Die Mehlschwalbe (RL NW 3) ist ein Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Die Brut erfolgt an frei stehenden, großen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden, in Nischen und an Mauervorsprüngen, auch an Industriegebäuden und technischen Anlagen (z. B. Brücken). Wichtige Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften auch in größerer Kolonieentfernung, im Stadtgebiet aber auch Parks und Grünanlagen in der Nähe der Brutplätze.

Die Rauchschwalbe ist eine Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft. Mit zunehmender Verstädterung wird die Besiedlungsdichte geringer, in typischen Großstadtlandschaften fehlt sie ganz. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut; Altnester der Vorjahre werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Brutvorkommen von Rauchschwalbe und Mehlschwalbe sind denkbar bzw. nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Besichtigung der Hofstellen auf der Planungsfläche von außen und die Befragung einer Anwohnerin ergaben allerdings keine Hinweise auf Nistplätze der beiden Schwalbenarten. Da keine intensive Viehhaltung betrieben wird und keine Ställe mit Einflugmöglichkeiten vorhanden sind, ist auch nicht anzunehmen, dass in den Gebäuden Nistplätze vorhanden sind.

Sofern ein Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann die Inanspruchnahme von Nistplätzen in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann das Eingriffsgebiet potenziell als Bestandteil der Jagd- und Nahrungshabitate von Mehl- und Rauchschwalbe mit Brutvorkommen im Umfeld dienen. Aufgrund der Lage und Größe, der im Umfeld vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie der zum Teil ausgedehnten Nahrungsflüge der Arten kann eine essenzielle Bedeutung der Eingriffsfläche allerdings ausgeschlossen werden. Betroffene Individuen können gegebenenfalls (nach Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten) in der umgebenden Kulturlandschaft insbesondere nördlich und östlich des Siedlungsbereichs alternative Brutplätze und Nahrungshabitate finden. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Gartenrotschwanz
Der Gartenrotschwanz kommt als Brutvogel in nicht zu dichten Altholzbeständen sowie an Waldrändern und Waldlichtungen vor. Früher war er häufig auch in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern zu finden. Heute ist er dagegen häufig in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parkanlagen mit locke-

rem Baumbestand, stark begrünten Villenvierteln oder Gartenstädten, Dorfrändern und Obstgärten, bisweilen auch in Industrieanlagen mit viel Grün.

Obwohl der Gartenrotschwanz in NRW in allen Naturräumen vorkommt, liegt der nächstgelegene Verbreitungsschwerpunkt in den Heidelandschaften der Senne. Trotzdem kann bei dieser Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet für diese Art besiedelbar sein könnte.

Brutvorkommen des Gartenrotschwanz sind im Bereich der Vorhabensfläche allerdings nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölzstrukturen als Brutplätze kaum geeignet sind und nach Inaugenscheinnahme auch keine geeigneten Naturhöhlen aufweisen. Für diese Art ist allerdings eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat grundsätzlich möglich, sofern im Umfeld ein Brutvorkommen gegeben sein sollte. Allerdings ist die Fläche nur als suboptimaler Habitatbestandteil dieser Art anzusehen. Aufgrund der der im nahen und weiteren Umfeld vorhandenen Ausweichräume sind die betroffenen Flächen nicht als essentieller Habitatbestandteil für den Gartenrotschwanz zu werten. Die ökologischen Funktionen bleiben für diese Art auch bei Inanspruchnahme der Fläche im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mäusebussard
Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume) zur Errichtung der Horste in 10 bis 20 Meter Höhe vorhanden sind. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt. Der Mäusebussard ist landesweit und im Naturraum ungefährdet, als Greifvogelart aber streng geschützt.

Für den Mäusebussard können Nistplätze im Plangebiet ausgeschlossen werden, da entsprechende Gehölzbestände nicht vorhanden sind. Eine Nutzung der Ackerflächen als Teil des Nahrungsreviers eines möglicherweise in der Umgebung siedelnden Brutpaares kann aber nicht ausgeschlossen werden. Dabei kann es sich aber nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handeln. Nördlich und östlich des Plangebiets sind außerhalb des Siedlungsbereiches sehr viel attraktivere Nahrungsgebiete für möglicherweise in dem Raum vorkommende Mäusebussarde vorhanden die Vorhabenfläche allenfalls sporadisch aufgesucht wird. Die ökologischen Funktionen der lokalen Population bleiben somit weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Mäusebussards durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Da es sich um eine Art mit großem Aktionsraum handelt, betrifft die Inanspruchnahme von Flächen – sofern gegeben – lediglich einen geringen Teil des Nahrungshabitates. Es gehen keine essentiellen Habitatbestandteile verloren.

Erhebliche Störungen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen, können vor dem Hintergrund der relativen Unempfindlichkeit dieser Arten, der bestehenden Vorbelastungen sowie des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden. Es liegt somit kein Verbotstatbestand im Sinne des § 42 BNatSchG vor.

Allgemein verbreitete Brutvogelarten
Hinsichtlich der potenziell im Eingriffsbereich und Umfeld vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich.

Bei diesen Arten sind mögliche Beeinträchtigungen wie folgt zusammenzufassen:

- Im Hinblick auf die Brutvogelarten können bau- oder anlagebedingte Beanspruchungen von Brutplätzen ebenso wenig ausgeschlossen werden wie Verluste von Einzelindividuen. Die durch die geplante Bebauung beanspruchten Vegetationsstrukturen als (potenzielle) Lebensräume und Brutbereiche sind jedoch im Verhältnis zu den im nahen und weiteren Umfeld großräumig verbleibenden, ähnlich strukturierten Räume von nur geringem Umfang, so dass keine Mangelsituation für die lokalen Vorkommen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aufgrund der Häufigkeit der Arten wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern, die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Die baubedingten Störungen während der Überwinterungs- und Fortpflanzungs-/Brutzeiten sind aufgrund der im Umfeld verbleibenden Ausweichräume sowie mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen (unmittelbar angrenzende und umgebende Siedlungsbereiche) und die entsprechende Unempfindlichkeit der Arten als unerheblich für die lokalen Vorkommen zu werten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.
- Im Hinblick auf ausschließliche Nahrungsgäste treten Brutplatzverluste oder relevante Störungen durch das geplante Vorhaben nicht auf. Auch für diese Arten gilt, dass im Umfeld alternative Nahrungsflächen in großem Umfang zur Verfügung stehen, in die die Tiere ausweichen können. Auch hier sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Sollten entgegen der Erwartungen einzelne Individuen verdrängt werden und keine geeigneten Ersatzlebensräume – z.B. aufgrund einer bestehenden hohen Revierdichte – finden, so kann unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Arten dennoch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Somit treten für die allgemein verbreiteten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

4.3 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere

Bei der **Breitflügelfledermaus** und der **Zwergfledermaus** handelt es sich um Arten, die sich vornehmlich in Gebäuden einquartieren und nur ausnahmsweise während der Sommermonate Baumhöhlen oder Nistkästen aufsuchen. Die **Fransenfledermaus** überwintert zwar in Gebäuden, Stollen etc., bezieht in den Sommermonaten allerdings ausschließlich Baumquartiere.

Weder an den Gebäuden noch an den Bäumen wurden geeignete Höhlen bzw. Einflugmöglichkeiten gesichtet, die für Fledermäuse als Wochenstuben dienen könnten. Winterquartiere können mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein temporär genutzter Einzelquartiere in Gebäuden kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Aus diesen fliehen die Tiere aber in der Regel bei Beunruhigung (Abriss- oder Umbauarbeiten) frühzeitig, so dass Tötungen ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich denkbar ist bei Vorkommen der einzelnen Arten deren Nutzung der Eingriffsfläche als Bestandteil ihres Jagdhabitates. Von einer essenziellen Bedeutung ist dabei aufgrund der Flächengröße, der Größe der arttypischen Jagdreviere sowie der im weiteren Umfeld großräumig verbleibenden, vielfältig strukturierten Landschaftsräume nicht auszugehen. Entsprechend ist zu erwarten, dass die ökologischen Funktionen der Eingriffsfläche auch zukünftig gewahrt bleiben.

Sowohl der **Große Abendsegler** als auch der **Kleine Abendsegler** sind typische Waldfledermäuse, die als Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzen. Das Vorkommen von Wochenstuben kann für diese Arten auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Allerdings ist das Vorhandensein von Quartieren einzelner Individuen nicht auszuschließen, weshalb die Beseitigung der Gehölzbestände im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar, entsprechend § 64 LG NW) erfolgen soll. Daneben kann der Eingriffsbereich als potenzielles Nahrungshabitat dienen, wobei allerdings nur von nicht essenziellen Teilfunktionen auszugehen ist. Im weiteren Umfeld stehen für die Arten in ausreichendem Umfang Ersatzhabitate zur Verfügung, in die betroffene Tiere ausweichen können. Entsprechend ist zu erwarten, dass die ökologischen Funktionen der Eingriffsfläche auch zukünftig gewahrt bleiben und erhebliche Störungen nicht erfolgen.

Soweit die überplanten Flächen den Fledermäusen als Jagdraum dienen, stellt die vorgesehene relativ Bebauung mit einzelnen Gärten, Grünflächen und umfangreichen Baumpflanzungen im Bereich des Parkplatzes für Fledermäuse keine erhebliche Verschlechterung des Lebensraumes dar.

5 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

In Kapitel 4 wurde für die vom Eingriff betroffenen und rechtlich relevanten Arten beschrieben, dass die vom Eingriff beanspruchten Flächen für verschiedene Arten sowohl als Nahrungsräume als auch als Brut- und Ruheplätze dienen (können).

Für die im Eingriffsgebiet nicht auszuschließenden planungsrelevanten Arten kann unter Beachtung des Rodungsverbotes während der Vegetationsperiode (Rodung von Bäume nur in der Zeit zwischen November und Februar) die Zerstörung von Brutplätzen ebenso vermieden werden wie die mögliche Inanspruchnahme von Fledermausquartieren. Hinsichtlich Ruhe- und Nahrungsplätzen stehen im nahen und weiten Umfeld ausreichend alternative Lebensräume zur Verfügung, in die die betroffenen Arten ausweichen und dort auch geeignete Brutstandorte finden können.

Somit wurde nachgewiesen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die geprüften Arten nicht erfüllt sind und das Vorhaben aus Sicht des Artenschutzrechts als zulässig eingestuft werden kann.

Bochum, Oktober 2010

Dipl.-Ing. K. Othmer Dipl.-Geogr./Ökol. M. Stolzenburg

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nichtsingvögel, 1985.

Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas –Singvögel, 1993.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), am 01. März 2010 in Kraft getreten

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2007

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem im Internet unter www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme, Stand August 2010.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Dr. Kiel: Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 20.12.2007.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Düsseldorf 13.04.2010.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Landesbetrieb Straßenbau NRW: Tagungsunterlagen „Artenschutz und Planung“, Metelen 17.04.2008.